

# Satzung

## Bürger- und Verschönerungsverein Mellendorf e.V.

Stand: 16.04.2004

Satzung  
des  
Bürger- und Verschönerungsverein Mellendorf e.V.

### § 1

#### Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Bürger- und Verschönerungsverein Mellendorf e.V.“ und hat seinen Sitz in Mellendorf.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Burgwedel unter Nr. 79 eingetragen.

### § 2

#### Zweck des Vereines

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der jeweils gültigen Abgabenordnung (AO).
2. Die Arbeit des Vereins erstreckt sich insbesondere auf die Verschönerung des Ortsbildes einschließlich Umgebung, die Aufstellung und Instandhaltung von Ruhebänken, Wehweisern und Wandertafeln sowie die Gestaltung von Wanderwegen, die Schaffung bzw. Erhaltung von Grün- und Parkanlagen, die Erhaltung und Pflege der Kulturgüter und Denkmäler sowie die Förderung des Vogelschutzes und des Naturschutzes sowie der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes des Landes Niedersachsen. Der Verein ist Ansprechpartner für alle Bürger im Sinne einer Entgegennahme, Vorbereitung und Weiterleitung individueller Anliegen und Bedürfnisse an Körperschaften öffentlichen Rechts, soweit diese Anliegen den allgemeinen Sitten, den öffentlich rechtlichen Vorschriften oder Gesetzen sich zuwider laufen. Diese Tätigkeit ist unentgeltlich, soweit keine Kosten oder Aufwendungen für den Verein durch Gebühren oder Auslagen entstehen. Rechtsansprüche können grundsätzlich nicht aus der Einbindung des Vereins in ein Individualinteresse abgeleitet werden. Eine Rechtsberatung erfolgt nicht.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### § 3

## Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder
2. Ordentliche Mitglieder können Einzelpersonen, Firmen, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen und privaten Rechtes sowie Verbände werden, sofern sie bereit sind, die in § 2 dieser Satzung niedergelegten Ziele des Vereins zu unterstützen und zu fördern.
3. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages, über welchen der Vorstand entscheidet. Bei Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist der Bewerber berechtigt, die Entscheidung der Mitgliederversammlung zu beantragen.
4. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss solche Personen zu Ehrenmitglieder ernennen, welche sich um die Ziele des Vereins besondere Verdienste erworben haben.

## § 4

### Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist beendet:
  - 1.1 durch schriftliche Aufkündigung des Mitgliedes mit Vierteljahresfrist zum Ende eines jeden Geschäftsjahres, zu entrichten an den 1. Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter;
  - 1.2 durch Ausschluss durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung wegen Vernachlässigung der Beitragspflicht oder Schädigung der Vereinsinteressen;
  - 1.3 bei natürlichen Personen durch Tod, bei den übrigen Mitgliedern durch deren Auflösung.
2. Bei Ausschluss durch den Vorstand (§ 4 Ziffer 1.2) kann die Entscheidung durch die Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beantragt werden.
3. Mit dem Austritt ( § 4 Ziffer 1.1. ) oder dem Ausschluss ( § 4 Ziffer 1.2. ) erlöschen alle aus der Vereinsangehörigkeit sich ergebenden Rechte und Pflichten. Die Einziehung rückständiger Mitgliedsbeiträge bleibt vorbehalten.

## § 5

### Beiträge

1. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
2. Die Höhe des Jahresbeitrages wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder festgesetzt.
3. Der Jahresbeitrag wird zu Beginn des Geschäftsjahres fällig und wird per Lastschrift eingezogen.

4. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Burgwedel.

## § 6

### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## § 7

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat

1.1 Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung;

1.2. Anrecht auf alle Vergünstigungen, die der Verein seinen Mitgliedern gewährt.

Die juristischen Personen nehmen ihre Rechte durch den gesetzlichen Vertreter bzw. durch einen von diesem bevollmächtigten Vertreter wahr.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinen gemeinnützigen Bestreben zu unterstützen, ihm alle sachdienlichen Auskünfte zu geben und die festgesetzten Beiträge pünktlich zu zahlen. Sie sollen ferner durch Anregungen und Vorschläge die Vereinsarbeit fördern.

3. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Beiträge werden von ihnen nicht erhoben; sie zahlen jedoch den festgesetzten Mitgliedbeitrag, sobald sie einen wirtschaftlichen Vorteil aus der Zugehörigkeit zum Verein haben.

## § 8

### Organe des Vereins

1. der Vorstand,

2. die Mitgliederversammlung.

## § 9

### Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

1.1 dem Vorsitzenden,

1.2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,

- 1.3. dem Schatzmeister,
- 1.4. dem Schriftführer,
- 1.5. dem Pressewart,
- 1.6. 4 Beisitzern, von denen 2 Vertreter der Gastwirts- und Geschäftsleute sind,
- 1.7. dem jeweiligen Ortsbürgermeister als Berater ohne Stimmrecht.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretene Vorsitzende. Jeder von ihnen vertritt den Verein allein.
3. Schriftführer und Pressewart vertreten sich in Erledigung ihrer Aufgaben gegenseitig.
4. Der Vorstand kann Vereinsmitglieder als Berater in den Vorstand berufen.
5. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für den Zeitraum von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.
6. Der Vorstand wird von dem Vorsitzenden einberufen, so oft es die Angelegenheiten der Vereins erfordern. Er ist einzuberufen, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder dies beantragen.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder zugegen sind. Der Vorstand entscheidet nach Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Dem Vorstand sitzen dessen Mitglieder in der Reihenfolge des § 9 Ziffer 1. Vor.
8. Über Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 10

### Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in den ersten 3 Monaten eines jeden Jahres statt. Sie wird vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von 1/4 der Mitglieder des Vereins unverzüglich einberufen werden. Sie werden vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
3. Die Einberufung zu einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung hat mindestens eine Woche vorher durch Übersendung einer Einladung zu erfolgen, welche die Tagesordnung zu enthalten hat. Anträge für die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung sind spätestens bis zum 31. Dezember des Vorjahres eingehend einzureichen.

4. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
  - 4.1. die Wahl des Vorstandes;
  - 4.2. die Entgegennahme des Geschäftsberichtes und der Rechnungslegung sowie die Bestellung von 2 Rechnungsprüfern;
  - 4.3. die Entlastung des Vorstandes;
  - 4.4. die Festsetzung der Beiträge;
  - 4.5. Satzungsänderungen;
  - 4.6. die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
5. über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, welche von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 11

### Abstimmung in der Mitgliederversammlung

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

## § 12

### Arbeitskreise

Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben des Vereins Arbeitskreise einsetzen, welche die ihnen vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Vorsitzender der Ausschüsse ist der 1. Vorsitzende, welcher den Vorsitz einem Vertreter übertragen kann.

## § 13

### Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders dazu einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist die Beschlussfähigkeit in dieser

Versammlung nicht gegeben, so muss binnen zweier Wochen eine zweite Versammlung zu dem selben Zweck einberufen werden, welche dann stets beschlussfähig ist.

2. Die Auflösung des Vereins kann nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wedemark; die es ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken verwendet.

## § 14

### Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit ihrer Annahme in der Mitgliederversammlung am 15.11.1984 in Kraft. Die Satzungsänderung hinsichtlich der Änderung des Vereinsnamen und Einfügung von § 2 Ziffer 2, 2. Satz tritt am 17. April 2004 in Kraft.